



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

An
das Präsidium des Nationalrates,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der österreichischen
Bundesländer

Geschäftszahl: 604.117/0009-V/A/5/2004
Abteilungsmail: slv@bka.gv.at
Sachbearbeiterin: Dr. Ingrid Siess-Scherz
Pers. E-mail: ingrid.siess-scherz@bka.gv.at
Telefon : 01/53115/2968
Ihr Zeichen
vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die
Abteilungsmail

Betrifft: Aufhebung des § 54a Abs. 1, Abs. 3 erster Satz und Abs. 4 des
Zivildienstgesetzes 1986, BGBl. Nr. 679, in der Fassung der ZDG-Novelle 2001,
BGBl. I Nr. 133/2000;
Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Oktober 2004, G 36/04;
Rundschreiben

1. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15. Oktober 2004, G 36/04, dem Bundeskanzler zugestellt am 20. Oktober 2004, § 54a Abs. 1, Abs. 3 erster Satz und Abs. 4 des Zivildienstgesetzes 1986, BGBl. Nr. 679, i.d.F. der ZDG-Novelle 2001, BGBl. I Nr. 133/2000 als verfassungswidrig aufgehoben, wobei die Aufhebung dieser Bestimmungen mit Ablauf des 31. Dezember 2005 in Kraft tritt. Die Aufhebung wurde im BGBl. I Nr. 121/2004 kundgemacht.
2. Der zitierte § 54a ZDG hat folgenden Wortlaut (die aufgehobenen Teile sind unterstrichen):

"ABSCHNITT VIIa
Beauftragung eines Unternehmens

§ 54a. (1) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, mit der Durchführung von ihm übertragenen Aufgaben der Zivildienstverwaltung gemäß den Abschnitten III, V und VI, ausgenommen die Erlassung von Verordnungen, ein im Hinblick auf die zu übertragenden Befugnisse und die Gewährleistung der Aufgabenerfüllung geeignetes Unternehmen nach Durchführung eines Vergabeverfahrens vertraglich zu beauftragen. Bei der Prüfung der Eignung ist darauf Bedacht zu nehmen, ob das Unternehmen der sozialen Zielsetzung des Einsatzes von Zivildienstleistenden gerecht wird und die Gleichbehandlung der Einrichtungen gesichert scheint.

(2) In dem Umfang, in dem vom Unternehmen Bescheide nach diesem Bundesgesetz zu erlassen sind, ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG anzuwenden.

(3) Die Übertragung der Aufgaben an das ausgewählte Unternehmen sowie der Widerruf einer Übertragung von Aufgaben ist vom Bundesminister für Inneres mittels Verordnung kundzumachen. Zusammen mit einer Übertragung hat der Bundesminister für Inneres auch festzulegen, welche der in § 57a genannten Datenarten dem Unternehmen für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben zu übermitteln sind.

(4) Der Bundesminister für Inneres kann den mit dem Unternehmen geschlossenen Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen und die damit erteilten Befugnisse widerrufen, wenn das Unternehmen eine wichtige Vertragsbedingung nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist nicht erfüllt.

(5) Das Unternehmen unterliegt bei seiner Tätigkeit im Rahmen der ihm gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben der Aufsicht des Bundesministers für Inneres, dem von der Geschäftsführung alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle entsprechenden Unterlagen vorzulegen sind. Der Bundesminister für Inneres kann dem Unternehmen in Ausübung seines Aufsichtsrechtes allgemeine Weisungen oder Weisungen im Einzelfall erteilen. Dies gilt insbesondere für die Wahrung öffentlicher Interessen nach §§ 8a Abs. 6, 13 Abs. 1 Z 1 und 16. (6) Gegen Bescheide des Unternehmens ist eine Berufung an den Bundesminister für Inneres zulässig.

(7) Die Dienstnehmer des Unternehmens sind bei Erfüllung der in Vollziehung des Zivildienstgesetzes übertragenen Aufgaben zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen auch nach dem Ende des Dienstverhältnisses verpflichtet.

(8) Das beauftragte Unternehmen haftet dem Bund für Schadenersatzleistungen, die dieser nach Maßgabe des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den ein Dienstnehmer oder ein Organ des beauftragten Unternehmens in Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt hat, geleistet hat, sofern der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(9) Soweit das Unternehmen in Vollziehung der Gesetze tätig ist, ist seine Tätigkeit dem öffentlichen Bereich gemäß § 5 Abs. 1 und 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 zuzurechnen.“

3. Der Verfassungsgerichtshof hatte diese Bestimmung aus Anlass einer bei ihm anhängigen Beschwerde amtswegig in Prüfung gezogen.

In der Sache stützte der Verfassungsgerichtshof seine Bedenken, die in Prüfung gezogene gesetzliche Bestimmung könnte verfassungswidrig sein, auf die folgenden Erwägungen:

In der Sache hegte der Verfassungsgerichtshof gegen § 54a Abs. 1 bis 7 zunächst das Bedenken, dass durch die Ausgliederung bestimmter Aufgaben der Zivildienstverwaltung (insbesondere des Abschnitts III) nicht ausgliederbare

Kernaufgaben der staatlichen Verwaltung zur Durchführung an ein Unternehmen übertragen wurden.

"(...)

Die Verpflichtung zur Leistung des Zivildienstes setzt - bei gegebener (Verfassungs-) Rechtslage - die Wehrpflicht des männlichen österreichischen Staatsbürgers notwendigerweise voraus.

Es scheint daher vorläufig der Schluss nahe zu liegen, dass zentrale Aufgaben der Vollziehung des Zivildienstgesetzes aus dem Blickwinkel der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Ausgliederung von Aufgaben nicht anders zu beurteilen wären als Angelegenheiten der militärischen Landesverteidigung selbst; vgl. in diesem Sinne auch VfSlg. 13.905/1994:

(...)

Die enge Verknüpfung von militärischen Dienstleistungen mit den - im Falle der Verweigerung der Erfüllung der 'klassischen' Wehrpflicht zu leistenden - Ersatzdienstleistungen zeigt sich auch darin, dass in Art. 4 Abs. 3 lit. b EMRK für beide Dienstleistungen gleichermaßen festgelegt ist, dass sie keine verbotene Zwangs- oder Pflichtarbeit im Sinne dieses Artikels darstellen. Dass die Verpflichtung zur Leistung des Ersatzdienstes auch vor dem Hintergrund der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zwangsweise durchgesetzt werden kann - wie die EKMR in der Entscheidung Johansen (vgl. Appl. 10.600/83, DR 44, 155) ausdrücklich festgestellt hat - macht die Vergleichbarkeit mit der Wehrpflicht auch unter dem Blickwinkel zulässiger Grundrechtseingriffe deutlich.“

Der Verfassungsgerichtshof hat seine Bedenken aufrechterhalten, wonach dem besonderen wechselseitigen Verhältnis zwischen Zivildienst und Militärdienst bei Beurteilung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Ausgliederung von Aufgaben der Zivildienstverwaltung in ausreichender Weise Rechnung zu tragen sei.

Vorauszustellen sei, dass gemäß Art. 9a Abs. 3 B-VG jeder (tauglich befundene) männliche österreichische Staatsbürger wehrpflichtig ist und im Fall der Verweigerung der Erfüllung der Wehrpflicht aus Gewissensgründen anstelle dessen zur Leistung eines Ersatzdienstes (Zivildienstes) verpflichtet ist. Die Zivildienstpflicht setzt also zunächst die Wehrpflicht des österreichischen männlichen Staatsbürgers voraus. Sowohl bei Wehrdienst als auch bei Zivildienst handelt es sich um die gemäß Art. 9a Abs. 3 B-VG verpflichtende Ableistung eines staatlichen Dienstes, der – ungeachtet des Umstandes, dass die Tätigkeit des Zivildienstleistenden keine militärische ist – auf der Wehrpflicht beruht. Dass das Militärwesen, insbesondere die Feststellung der Wehrpflicht, jedoch zu den (ausgliederungsfesten) Kernaufgaben zählt – und dies gilt – ausgehend von der verfassungsrechtlichen Regelung, dass es sich beim Zivildienst um einen Wehersatzdienst handelt, ebenso für die Feststellung des Eintritts der

Zivildienstpflicht – hat der Verfassungsgerichtshof stets betont (vgl. VfSlg. 14.473/1996).

Der Verfassungsgerichtshof hebt weiters hervor, dass dem Umstand, dass es sich beim Zivildienst per se um einen verpflichtenden staatlichen Dienst handelt, maßgebliche Bedeutung zukomme.

Damit gehe einher, dass die (sanktionsbewehrte) Verpflichtung zur Leistung des Zivildienstes für die Zivildienstpflichtigen - spätestens mit der bescheidmäßigen Zuweisung an eine Einrichtung - mit erheblichen Eingriffen in ihre verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte verbunden ist. Der Zivildienst sei - für alle tauglich befundenen männlichen Staatsbürger, die eine Zivildiensterklärung abgeben - als verpflichtender Dienst für den Staat konzipiert, für dessen Dauer die privaten Dispositionsmöglichkeiten des Zivildienstleistenden insbesondere im Hinblick auf den Aufenthaltsort und die Möglichkeit einer (selbst gewählten) Erwerbsbetätigung (Berufsausübung) außergewöhnlich starken Einschränkungen unterworfen sind.

Dies verdeutlichte beispielhaft auch § 11 Abs. 1 ZDG, wonach der Zuweisungsbescheid den Zeitpunkt, zu dem der Zivildienstpflichtige seinen Dienst anzutreten hat, den Zeitpunkt, in dem der Zivildienst endet, die Bezeichnung und den Sitz der Einrichtung und ihres Rechtsträgers sowie die Art der Dienstleistung anzuführen hat. Mit dem im Zuweisungsbescheid festgelegten Tag wird der Zivildienstpflichtige verpflichtet, an einem bestimmten Ort bei einer bestimmten Einrichtung seinen Dienst zu leisten. So wie die aus Art. 9a Abs. 3 B-VG iVm. § 2 Abs. 1 ZDG erfließende Verpflichtung zur Verpflegung der Zivildienstleistenden stets eine solche des Staates bleibe (vgl. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 16.588/2002), bleibe die Verpflichtung zur Ableistung des Zivildienstes eine solche gegenüber dem Staat, selbst wenn der Dienst bei (privaten) Einrichtungen abgeleistet wird.

Von diesem Verständnis gehe auch Art. 4 Abs. 3 lit. b EMRK aus, der die Leistung von - allfällig vorgesehenen - für den Fall der Verweigerung der militärischen Dienstpflicht aus Gewissensgründen an deren Stelle tretenden Dienstleistungen vom Verbot der Zwangs- oder Pflichtarbeit ausdrücklich ausnimmt. Die die Grundrechtssphäre der Betroffenen erheblich einschränkende Verpflichtung zur Leistung des Zivildienstes sei

daher ebenso wie die Verpflichtung zur Leistung des Militärdienstes nur aufgrund dieser besonderen Regelung des Art. 4 Abs. 3 lit. b EMRK verfassungsrechtlich zulässig.

Aus diesen Überlegungen ergebe sich, dass jedenfalls jene die Verpflichtung zur Leistung des Zivildienstes individualisierenden Aufgaben der Vollziehung des Zivildienstgesetzes, die die dargestellten zulässigen Grundrechtseingriffe bei den Zivildienstpflichtigen oder Zivildienstleistenden bewirken, - wie etwa insbesondere die Zuweisung der Zivildienstpflichtigen, Zuweisungsänderungen und -aufhebungen, die Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des Zivildienstes aus besonders rücksichtswürdigen wirtschaftlichen oder familiären Interessen des Zivildienstpflichtigen sowie deren Widerruf - von Verfassung wegen nicht auf eine selbständige nicht staatliche Einrichtung übertragen werden dürfen.

Der Verfassungsgerichtshof hält zusammenfassend fest, dass der Gesetzgeber dadurch, dass § 54a Abs. 1 ZDG den Bundesminister für Inneres ermächtigt, ein Unternehmen mit "... Aufgaben der Zivildienstverwaltung gemäß den Abschnitten III, V und VI..." zu betrauen, die Grenzen des verfassungsrechtlich Zulässigen überschritten hat, da er die Beauftragung eines Unternehmens nicht nur mit Aufgaben, die die nähere Ausgestaltung der Ableistung des Zivildienstes wie zB Aufgaben im Zusammenhang mit dem Reisekostenersatz oder der Auszahlung von Bezügen betreffen, sondern auch mit den oben genannten Aufgaben außerhalb der staatlichen Verwaltungsorganisation ermöglicht hat, was verfassungsrechtlich unzulässig ist (vgl. etwa VfSlg. 3685/1960 und 16.400/2001).

4. Der Verfassungsgerichtshof hat mit diesem Erkenntnis als Begründung für die von ihm erkannte Verfassungswidrigkeit zwei (selbständige) Elemente herangezogen:

- Das Militärwesen, insbesondere die Feststellung der Wehrpflicht, zählt zu den ausgliederungsfesten Kernaufgaben. Dies gilt – ausgehend von der verfassungsrechtlichen Regelung, dass es sich im Zivildienst um einen Wehersatzdienst handelt - ebenso für die Feststellung des Eintritts der Zivildienstpflicht.

- Darüber hinaus können aber von Verfassungs wegen auch Aufgaben der Vollziehung, die die im Erkenntnis dargestellten zulässigen Grundrechtseingriffe bei den Zivildienstpflichtigen oder Zivildienstleistenden bewirken, nicht auf eine „selbständige“ nicht-staatliche Einrichtung übertragen werden.
5. Die Bundesministerien werden ersucht, die von ihnen zu vollziehenden Rechtsvorschriften im Hinblick auf vergleichbare Regelungen zu überprüfen und das Erkenntnis bei ihren legislativen Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen.

3. Dezember 2004
Für den Bundeskanzler:
Wolf OKRESEK